

Stenographisches Protokoll

der

12. Sitzung am 16. September 1868.

Inhalt:

Begründung des Antrages des Abg. Grafen Lamberg auf Veranstaltung einer Lehr-Mittel- und Resultate-Ausstellung für Volksschulen, und Zuweisung desselben an den Volksschul-Ausschuß.

Voranschlag pro 1868: Cap. V, Tit. 12; Cap. IV, Tit. 4 und 5; Cap. IX, Tit. 5 und 6; Cap. XIII.

Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses wegen Aufhebung der Cautionen für l. Cassebeamten.

Bericht des Ausschusses für Mittel- und höhere Schulen über die Petition der Julie Delwein, betreffend die Errichtung oder Subventionirung einer höheren Töchter Schule.

Bericht des Petitions-Ausschusses über die Petition der Bez.-Vert. Voitsberg wegen Ablösung der Giebigkeiten an Pfarrer und Schullehrer.

Wahl eines Comité-Mitgliedes in den Franz-Josef-Verein.
5 Beilagen: 81; 73, 80; 78; 71.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Freiherr von Buol-Bernburg und Ritter v. Seßler.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Freiherr v. Buol-Bernburg liest dasselbe. — Nach der Verlesung): Ist etwas gegen die Fassung des Protokolles zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es genehmigt.

Es wurden heute aufgelegt:

Das Protokoll der 10. Sitzung;

das stenographische Protokoll der 10. Sitzung;

die Anträge des Strafen-Ausschusses zum Gesetze über die Competenz und das Verfahren in Straßenan-

gelegenhheiten; sie bilden eine Beilage zu dem bereits früher vertheilten Berichte;

ein Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen des patriotischen Vereines, sich unter den Schutz der Landesvertretung stellen zu dürfen;

ein Antrag des Landes-Ausschusses auf ein Gesetz, womit der Bezirksvertretung Stainz die Einhebung einer 30percentigen Umlage für das Jahr 1869 bewilligt wird;

der Antrag des Abgeordneten Dr. Vošnjak wegen Regulirungen am Drannfluße;

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Präliminare pro 1868 Kap. IV., Tit. 1, Kap. VII und Kap. V, Tit. 3;

ein Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf eine Gnadengabe für den bisherigen Bade-meister zu Sauerbrunn-Rohitsch Thomas Berghaus;

Bericht des Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlagen, betreffend den §. 17 der Landtags-Wahlordnung und betreffend die Folgen strafrechtlicher Verurtheilung eines Landtags-Abgeordneten.

Ich habe folgende Einladungen zu Ausschusssitzungen zu verkünden:

Zum Landeskultur-Ausschusse für heute Nachmittag 5 Uhr im Bureau des Herrn Obmannes.

Ich bemerke, daß dieser Ausschuß Sitzung halten muß und keinem andern mehr weichen kann, weil seine Sitzung bereits viermal abgesagt wurde.

Der Herr Obmann des Finanz-Ausschusses ladet die Mitglieder des Finanz- und des Rechenschaftsberichts-Ausschusses zu einer gemeinschaftlichen Sitzung für heute unmittelbar nach der Landtagsitzung ein.

Der Volksschul-Ausschuß wird für morgen Vormittags 11 Uhr,

der Verfassungs-Ausschuß für Freitag Vormittag 11 Uhr zu einer Sitzung eingeladen.

An Petitionen wurden mir übergeben:

Durch den Abgeordneten Dr. Moriz N. v. Schreiner eine Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz bezüglich Reconstruction der Radetzkybrücke und Quaubau nebst Angabe der betreffenden Regulierungslinie.

Es ist dieser Gegenstand in der lebhaftesten Verhandlung zwischen der Regierung, dem Landes-Ausschusse und der Gemeinde; da es sich hiebei um Geldangelegenheiten handelt, so weise ich diese Petition dem Finanz-Ausschusse zu.

Durch den Abgeordneten Dr. Bayer: Petition der Marktgemeinde Stz um Aufnahme in die Curie der Städte und Märkte. Geht an den Verfassungsausschuss.

Durch den Abgeordneten Fairhuber: Der Bezirks-Ausschuss Frohnleiten schließt sich der Petition der Bezirksvertretung Deutschlandsberg um verfassungsmäßige Regulierung der Verzehrungssteuer-Abfindungen an. Wird dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen.

Ich selbst überreiche eine heute an mich gelangte Petition des Stadtamtes Marburg um Abänderung einiger Paragraphen des Gemeindestatutes für die Stadt Marburg und der Wahlordnung für diese Gemeinde. Dieselbe wird dem Gemeinde- und Bezirks-Vertretungsausschusse zugewiesen.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die Begründung des

Antrages des Abgeordneten Grafen Lamberg.

(Beilage Nr. 81.)

Abg. Graf Lamberg (G. G. W.): Hohes Haus! Ich erlaube mir den Antrag zu stellen:

„Es sei eine Lehrmittel- und Lehrresultate-Ausstellung für Volksschulen, mit Prämiiung der ausgezeichnetsten Beschicker, auf den Herbst 1869 auszusprechen und hiefür die Summe von 1000 fl. ö. W. in das Präliminare desselben Jahres einzustellen.“

Meine Herren! Soweit wir die Menschheit zurückverfolgen können, arbeitet dieselbe, wenngleich sich ihres hohen Zieles oft unbewußt, dennoch unaufhaltsam demselben entgegen, und ist eine Lichtfackel irgendwo auch wieder erloschen, so hat doch ihr einstiger Schein das Feuer bewußten Fortschrittes der jeweiligen Träger der Civilisation mit angefaßt und erhellet. Daß dieses Feuer bewußten Fortschrittes nun auch uns durchglüht, daß wir so weit gediehen, den Schwerpunkt jeder Autorität in dasselbe zu verlegen, das soll uns nicht nur stolz und überglücklich machen, sondern wir haben vor Allem bürgende Wachen aufzustellen, daß dasselbe nie wieder

erlösche und keine Zeit der Finsterniß je wieder über eine Gesellschaft hereinbreche, die ein geheiligtes Morgenroth bereits zu einem besseren Dasein geweckt hat.

Solch' bürgende Wachen erster Ordnung sind die jüngst functionirten Staatsgrund-, namentlich die confessionellen Gesetze und wohl des Dankes werth, den wir für dieselben spendeten, denn sie ebnen den Boden für ein hehres Gebäude; doch die Grundfesten für dasselbe müssen immerhin Erziehung und Unterricht erst legen. Ohne diese Factoren sind auch die gedachten goldenen Satzungen todte Buchstaben, werthlose Paragrafen.

Welche Pflicht, meine Herren, tritt also unabwieslicher an uns heran als die, dem Volke durch wahre Bildung zum Bewußtsein seiner Rechte auch deren Garantie zu schaffen. Sinnen wir daher nach allen Mitteln, sowohl den Lehr- als Lernbefähigten ein gesundes Bildungsmaterial bieten zu können; räumen wir mit dem scholastischen und Schablonenfram im ersten Unterricht bereits gründlich auf! Lehren und gestatten wir unsern Schülern künftighin zu denken und pressen wir kein junges Leben mehr in eigennützig erfommene, geisttödtende Formen, sondern wecken wir vielmehr desselben eigene schöpferische Kraft zu freiem, stets kühnerem Fluge!

Meine Herren! Von diesen Anschauungen ausgehend und die Nothwendigkeit von Reformen im Lehr- und Bildungsfache nicht verkennend, erlaube ich mir meinen vorliegenden Antrag, welcher der Hebung der Volksbildung gewidmet ist, als einen bescheidenen Baustein aus meiner Hand dem hohen Hause vorzulegen, und ich glaube, Ihre Herzen, meine Herren, schlagen viel zu warm für diesen wichtigen Gegenstand, als daß ich besorgen müßte, Sie würden denselben ob meiner mangelhaften Beredsamkeit und Begründung fallen lassen.

Jedes Wissen läutert sich durch Sammeln und Vergleichen des einschlägigen Materials, wozu Ausstellungen die besten Dienste erweisen. Dieselben sind für das Lehrfach nicht minder unentbehrlich wie für jeden anderen Zweig menschlichen Strebens geworden, und, worauf vor Allem großes Gewicht zu legen ist, dieselben regen auch bei erwachsenen Laien — und ich glaube, es gibt deren sehr viele — nicht nur das Lehren sondern auch das Selbstlernen an, was für Schule und Haus wohl nur von höchst wohlthätigem Einflusse sein kann.

Ich weiß nicht, ob ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses so lang in Anspruch nehmen dürfte, um ihm das Bild einer solchen Ausstellung, wie ich mir dieselbe für unsere Verhältnisse und in Graz als ersprießlich denke, entrollen zu können. Ich glaube, die Zeit ist zu karg zugemessen, und im Principe rechne ich der zahlreichen Unterstützung halber so sicher auf die Zustimmung

mung des hohen Hauses, daß ich meine Begründung abschließen und mir das Wort nur für den Fall vorbehalten will, als Redner im Princip gegen meinen Antrag sprechen würden.

Ich mache das hohe Haus nur noch insbesondere darauf aufmerksam, daß beim Lehrertag in Brünn sich die Herren verabschiedeten mit einem: „Auf Wiedersehen in Graz!“ u. z. auf den Herbst desselben Jahres, für das nach meinem Antrage die Ausstellung anberaumt werden soll. Für diesen Fall, glaube ich, wäre es um so schöner, die Ausstellung der Lehrmittel und Lehrresultate mit dem Lehrertage zu vereinigen.

Ich schließe somit meine kurz gefaßte Begründung, und erlaube mir meinen Antrag nochmals dem hohen Hause auf das allerwärmste zu empfehlen.

Landeshauptmann: Da dieser Antrag von einer größeren Zahl von Abgeordneten gestellt ist, so bedarf er keiner weiteren Unterstützung.

Der Herr Antragsteller will denselben dem Volksschul-Ausschusse zugewiesen wissen. Wenn kein anderer Antrag gestellt wird, so weise ich ihn diesem Ausschusse zu. (Niemand erhebt eine Einwendung)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der Landesfonde für das Jahr 1868
betreffend

1) Kapitel V, Bildungszwecke

Tit. 12, Weinbauschule.

(Beil. Nr. 73 I *)

Berichterst. **Lipold** (von der Tribüne): Der hohe Landtag hat in der letzten Sitzung den Beschluß gefaßt (liest): „Für die Kosten, die zur Durchführung dieser Anträge im Jahre 1868 zu bestreiten sein werden, in den Landesvoranschlag für dieses Jahr im Kapitel „Unterrichts-Anstalten“ einen Betrag von 2500 fl. „und für den eventuellen Ankauf einer Liegenschaft im Kapitel „Kapitalsanlage“ einen Betrag von 8000 fl. „als außerordentliches Erforderniß einzustellen.“

In Folge dessen beantragt der Finanz-Ausschuß die Posten Nr. 1 und 3 des Erfordernisses (in Beilage Nr. 73, I) zusammenzufassen, die Post 3 zur Post 2 zu machen, und für „Vorerhebungen zur Errichtung der Weinbauschule, Remunerationen und Regiekosten,“ dann als „Einrichtungs- und Adaptirungskosten“ zusammen 2500 fl. zu bewilligen;

die gegenwärtige Post 2 würde Post 3 und wird

*) Der Voranschlag ist unter Beil. Nr. 4 dem Protokolle der 6. Sitzung angeschlossen.

übereinstimmend mit dem gedruckten Berichte, mit 8000 fl. zur Bewilligung beantragt.

Da keine Bedeckung vorhanden ist, so kommt der Abgang dem Erforderniß mit zusammen 10,000 fl. gleich. (Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

2) Kap. IV. Landeskultur.

Tit. 4, andere Auslagen

Tit. 5, Auslagen gegen die Rinderpest.

(Beilage Nr. 73, II III)

Tit. 4, andere Auslagen.

Berichterst. **Lipold** (liest

Rubriken I und II,

welche ohne Debatte angenommen werden.)

(liest die Bemerkung über)

Rubrik III, außerordentliche Ausgaben.

Abg. **Paichhuber** (L.-B. Radkersburg): In Bezug auf die Bemerkung des Herrn Berichterstatters, daß die beantragte Subvention zur Gründung einer Zeitung für Landwirthschaft u. s. w. aus dem Grunde nicht bewilligt wird, weil mit der Herausgabe eines solchen Blattes heuer nicht mehr begonnen werde, möchte ich mir nur anzuführen erlauben, daß die Motivirung nicht richtig ist. Die Herausgabe dieses Blattes hat bereits mit 1. Jänner d. J. begonnen, und die Landwirthschaftsgeellschaft hat bis nun die Auslagen hiefür bestritten.

Eine Anforderung an den Landtag ist bisher meines Wissens von der Gesellschaft zwar nicht gestellt worden; allein bei deren pecuniären Verhältnissen möchte ich es für höchst wünschenswerth halten, wenn ein nach meiner Anschauung so gemeinnütziges und auf die Bildung der unteren Volksklassen berechnetes Unternehmen auch von Seite des h. Landtages unterstützt würde.

Ich stelle für dieses Jahr zwar keinen Antrag, behalte mir jedoch vor, den Gegenstand beim Voranschlage für das Jahr 1869 wieder in Anregung zu bringen.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte.)

Berichterst. **Lipold:** Auch der Ausschuß hat sich vorbehalten, bei Behandlung des Präliminaries für das Jahr 1869 darüber Berathung zu pflegen, unter welchen Umständen und für welche Blätter diese Subvention bewilligt werden solle. Bei dem Präliminare für das Jahr 1869 wird also jedenfalls auf diese Frage Rücksicht genommen werden.

(Die Anträge sub. II der Beilage Nr. 73 werden angenommen.)

Tit. 5, Auslagen gegen die Rinderpest.

Berichterstatter **Lipold:** (liest die Anträge sub. III der Beil. Nr. 73, welche ohne Debatte angenommen werden.

Landeshauptmann: Sonach ist dieser Gegenstand erledigt, und wir gehen zum nächsten Gegenstand über, zum **Bericht des Landes-Ausschusses wegen Aufhebung der Cautionen für I. Caffeebeamten.**

(Beil. Nr. 78.)

Berichterst. des L.-A. **Pairhuber** (v. d. Tribüne: (liest den Bericht in B. Nr. 78.) Außer beim Obereinnehmeramte sind bisher Cautionen eingeführt gewesen: bei der Gebäudeinspection, bei der Versorgungsanstalten-Verwaltung, bei den Badedirectionen, und auch der Director der Ackerbauschule hat eine solche Caution im Betrage seines Jahresgehaltes erlegt. In dem vorliegenden Antrage wurde aber des Directors der Ackerbauschule aus dem Grunde keine ausdrückliche Erwähnung gemacht, weil für den Director eine eigene Instruction nicht besteht und hier nur von der Abänderung der Dienstesinstructionen die Rede ist.

(Der Antrag in Beil. Nr. 78 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses für Mittel- und höhere Schulen über die Petition des Frl. Julie Delwein um Errichtung einer höheren Töchterschule aus Landesmitteln oder Unterstützung ihrer eigenen.

Berichterstatter **Syz** (von der Tribüne): Die Institutsinhaberin Frl. Delwein hat eine Petition überreicht, in welcher das Petikum gestellt wird:

„Der h. Landtag geruhe die Errichtung einer „höheren Töchterschule für Steiermark aus Landesmitteln zu beschließen, einstweilen aber die Anstalt der „Genannten durch einen Jahresbeitrag von 1000 fl. „zu subventioniren.“

Diese Petition ist dem Ausschusse für Mittel- und höhere Schulen zugewiesen worden, und ich habe die Ehre, im Namen desselben zu berichten, daß der Ausschuß allerdings die Wichtigkeit der Errichtung von Töchterschulen höherer Ordnung nicht verkennt, daß aber nach seiner Ansicht vor allem der niedere Unterricht verbessert und verallgemeint werden muß. Wenn das geschehen ist, kann sich allerdings die Landesvertretung der Verpflichtung, auch die höheren Töchterschulen in irgend einer Weise zu fördern, kaum mehr entschlagen. Der Ausschuß glaubt aber, daß auch ohne besonderen Auftrag des Landtages der Landes-Ausschuß diesem hochwichtigen Gegenstande seine besondere Aufmerksamkeit schenken werde, um im geeigneten Momente mit Anträgen vor den Landtag zu kommen. Einstweilen stellt der Ausschuß den Antrag:

„Es sei der Gesuchstellerin mitzutheilen, daß der

„h. Landtag in ihr Gesuch um Errichtung einer höheren „Unterrichtsanstalt für Töchter einstweilen nicht ein- „gehen könne, und daß sie mit ihrem Petikum an „die Commune Graz gewiesen werde.“

Abg. Rohninger (Radkersburg): Ich möchte mir nur dagegen eine Bemerkung erlauben, daß die Gesuchstellerin an die Commune Graz gewiesen werden soll; ich glaube, wir sind doch nicht in der Lage, der Commune irgend welche Weisungen zukommen zu lassen. Ich würde daher bitten, daß über den zweiten Satz abgesondert abgestimmt werde.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte, der Berichterstatter verzichtet.)

Landeshauptmann: Der Antrag besteht aus zwei Theilen:

„1. Daß über das Gesuch des Frl. Julie Delwein zur Tagesordnung überzugehen sei“,

„2. daß die Gesuchstellerin mit ihrem Petikum „an die Commune Graz gewiesen werde.“

Ich bringe dem ausgesprochenen Wunsche gemäß jeden Theil abgesondert zur Abstimmung.

(Der erste Theil des Antrages wird angenommen, der zweite Theil dagegen abgelehnt.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung wäre die Wahl des Comitémitgliedes für den Franz-Josef-Verein; wir können jedoch zweckmäßiger diese Wahl am Ende der Sitzung vornehmen.

Wir gelangen sonach zu den

Anträgen des Finanz-Ausschusses zum Voranschlag der Landesfonde für das Jahr 1868 betreffend

3) Cap. IX. Realitäten

Tit. 5. Forste

Tit. 6. Landesquartierfond

(Beil. Nr. 80, I, II.)

Berichterst. v. **Feyrer** (von der Tribüne):

Tit. 5. Forste.

(liest die Anträge sub. I. der Beilage Nr. 80.)

Bei Rubrik IX.: „Sonstige Regie“ zeigt sich eine Erhöhung gegen das Vorjahr, welche sich daraus erklärt, daß heuer mehr geschlagen wurde, wodurch natürlich Schlaglohn und Fuhrlohn sich erhöhten.

(Die Anträge sub. I der Beil. Nr. 80 werden ohne Debatte angenommen.)

Tit. 6. Landesquartierfond.

(liest die Anträge sub. II der Beil. Nr. 80, welche ohne Debatte angenommen werden.)

4) Capitel XIII. Neubauten.

(Beil. Nr. 80, III.)

(liest die Anträge sub. III der Beil. Nr. 80, welche ohne Debatte angenommen werden.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zum Bericht des Petitions-Ausschusses über die Petition der Bezirksvertretung Voitsberg wegen Ablösung der Siebigkeiten an Pfarrer und Schullehrer.

(Beil. Nr. 71.)

Berichterst. **Dr. A. v. Conrad** (von der Tribune): Die erste Vorlage in dieser Sache war ein Beschluß der Bezirksvertretung Voitsberg:

„Es sei eine Petition an den hohen Landtag dahin gehend zu richten, derselbe wolle im verfassungsmäßigen Wege dahin wirken, daß die Verordnung des hohen Ministerium des Innern vom 15. Jänner 1852 außer Wirksamkeit gesetzt, dagegen aber im Sinne des §. 6 des Patents vom 4. März 1849 die Ablösung aller Siebigkeiten für Kirchen, Pfarren, Schullehrer, Mefner und Todtengräber sogleich in Ausführung gebracht werde.“

Zur Ergänzung des historischen Sachverhaltes habe ich noch zu bemerken, daß diese Petition nicht allein geblieben ist, sondern daß auch eine ähnliche Petition der Bezirksvertretung Gonobitz einlief, deren Begehren lautet:

„Der Landtag geruhe bei dem Reichsrathe auf Grund des Gesetzes vom 21. December 1867 zur Reichsvertretung ein Gesetz zu beantragen, wodurch alle Naturalcollekturen für Geistliche, Lehrer und Mefner unentgeltlich aufgehoben und die Dotation der Bezugsberechtigten aus öffentlichen Mitteln bestimmt werde.“

Schon früher, noch vor dem Zusammentritte des Landtages, sind von den Bezirksvertretungen Umgebung Graz und Marburg Petitionen eingelaufen, welche die Einbringung eines Gesetzentwurfes behufs Ablösung der noch auf Grund und Boden haftenden Siebigkeiten für Kirchen, Pfarren und Schulen beantragten.

Der Petitions-Ausschuß hat sich den legislativen Standpunkt bezüglich dieser Siebigkeiten gegenwärtig gehalten.

Nach den Patenten vom 7. September 1848 und 4. März 1849 sind alle auf Grund und Boden haftenden Lasten und Siebigkeiten theils imperativ aufgehoben, theils als Gegenstände der Ablösung erklärt worden. Diese Siebigkeiten sind mithin dormalen in 2 Classen getrennt, nämlich in solche, deren Aufhebung imperativ ausgesprochen war, wie Zehent, Robot, Paudemien, und in solche, deren Ablösung dem freien Willen der Verpflichteten anheimgestellt worden ist. Unter diese letztere Classe gehören nach den §§. 6 und 11 dieser Patente die heute in Frage stehenden Naturalgiebigkeiten für Pfarrer, Schullehrer u. dgl. Bezüglich dieser Classe,

von der wir heute allein zu sprechen haben, ist festgesetzt worden, daß das Ablösungsverfahren dann einzuleiten sei, wenn eine ganze Gemeinde um die Ablösung petitionirt, oder wenn in einer Gemeinde die Mehrheit der Verpflichteten die Ablösung verlangt. Wo nun diese Bedingungen erfüllt worden sind, dort hat durch einige Zeit auch die Ablösung nach den durch besondere Gesetze festgestellten Durchführungs-Vorschriften wirklich stattgefunden. Ob in der Zwischenzeit eine administrative Weisung an die politischen Behörden erfolgt ist, der Erfüllung der berechtigten Wünsche der Gemeinden und der Verpflichteten nach Ablösung entgegen zu treten, wie dies insbesondere in der Petition der Bezirksvertretung Voitsberg hervorgehoben wird, das, glaube ich, gehört heute gar nicht zur Sache und alterirt den legislativen Standpunkt in derselben gar nicht.

Es muß aber nur bemerkt werden, auf welche Weise die ganze Angelegenheit ihr factisches Ende gefunden hat. Im Jahre 1851 wurde nämlich ein Edictaltermin gegeben, innerhalb dessen die Gemeinden und Verpflichteten ihre Anmeldungen vorzubringen hatten. Nach Ablauf dieses Termines wurde wieder ein neuer anberaumt, welcher am 1. April 1852 sein Ende gefunden hat.

Der Petitionsausschuß erlaubt sich, Ihnen die diesbezügliche Verordnung aus dem Grunde vorzulesen, damit sie über den Character derselben vollkommen in's Klare kommen. Es ist dies eine im Landesgesetzblatte vom Jahre 1852 enthaltene Rundmachung der Grundlasten-Ablösungs-Landes-Commission, in welcher gesagt wird:

„Der Termin zur Anmeldung des Ablösungsverfahrens bezüglich dieser Naturalleistungen wird bis zum 1. April 1852 erstreckt, und werden die Leistungspflichtigen des Kronlandes von dieser Erstreckung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß auf ein nach Ablauf dieses Termines eingelaufenes Begehren kein Bedacht genommen werden wird.“

Unterschieden ist dieses Publicat von dem damaligen Vorstande der Grundlasten-Ablösungs-Landes-Commission.

Dies ist die legislative Lage der Sache. Daraus geht hervor, daß die Ablösbarkeit der Siebigkeiten an Pfarrer, Schullehrer, Kirchen u. s. w. bereits im Gesetze ausgesprochen ist, und daß der Wiederbelebung dieses Ablösungsgeschäftes dormalen kein anderes Hinderniß im Wege steht, als dieses Publicat des damaligen Vorstehers der Grundentlastungs-Commission, aus welchem jedoch nicht ersichtlich ist, welche höhere Aufträge im Hintergrunde desselben stehen. Der Petitions-Ausschuß hat sich daher zu dem Beschlusse berechtigt gehalten, daß es zur Ablösbarkeit dieser Siebigkeiten jetzt eines Gesetzes

nicht mehr bedarf, da dieselbe bereits gesetzlich ausgesprochen ist, und daß die Ablösung sogleich wieder in's Leben treten kann, sobald der Hemmschuh, welcher in dem damals festgesetzten Edictaltermin liegt, beseitigt und den Gemeinden und Verpflichteten ein neuer Ablösungstermin anberaumt oder ihnen überhaupt die Anmelddung wieder freigestellt wird.

Allerdings läßt das jetzige Staatsgrundgesetz der Annahme Raum, daß die Ablösung dieser Siebigkeiten Gegenstand der Landesgesetzgebung sein könne; allein diese Frage schien dem Petitions-Ausschusse keiner Lösung im Wege der Gesetzgebung mehr zu bedürfen, weil ein Gesetz bereits vorliegt, welches die Ablösbarkeit ausspricht, und welches bezüglich vieler anderer Kategorien von Leistungen und auch bezüglich eines Theiles derjenigen Leistungen, die hier in Frage stehen — nämlich aller rechtzeitig angemeldeten — auch durchgeführt worden ist. — Der Petitions-Ausschuß glaubte daher nur beantragen zu sollen, daß die Anmeldung der Ablösung der noch auf Grund und Boden haftenden Naturalgiebigkeiten für Kirche, Pfarre und Schule wieder gestattet und wegen Durchführung der Ablösung eine entsprechende Verfügung getroffen werden möge, daß daher in dieser Richtung durch das Medium des Landes-Ausschusses die Bitte an das Ministerium des Innern, als an die competente Behörde, gerichtet werde.

Der Petitions-Ausschuß ist bei der allgemeinen Fassung, die er dem letzten Theile seines Antrages gab: es sei sich wegen Durchführung der Ablösung der Siebigkeiten um Erlassung „der entsprechenden Verfügungen“ an das Ministerium des Innern zu wenden, von der Voraussetzung ausgegangen: Nachdem ein Gesetz bereits vor Creirung der jetzigen legislativen Factoren bestanden, und zweifellose Gültigkeit erhalten hat; nachdem durch ein bereits früher erlassenes Gesetz das Verfahren bezüglich der Durchführung der Ablösungspatente bereits geregelt ist; nachdem ein Theil der heute in Frage stehenden Siebigkeiten bereits nach diesem Verfahren abgelöst ist: so habe sich heute der Landtag nicht in eine nähere Bestimmung und Erwägung einzulassen, welches Verfahren hier einzuschlagen sei, sondern der einfachste und kürzeste Weg, um den Wünschen Derjenigen, welche die Ablösung wollen, entgegen zu kommen, sei der, einfach das ganze Geschäft, so wie es früher war und mit gutem Erfolge im ganzen Lande durchgeführt worden ist, wieder in Gang zu setzen.

Der Petitions-Ausschuß ist hiebei von der nicht unberechtigten Voraussetzung ausgegangen, daß nicht alle Gemeinden des Landes diese Ablösung wünschen, und er hat für diese seine Anschauung einen Stützpunkt auch

in einer Thatsache. Während nämlich die Bezirksvertretung Voitsberg um die Durchführung der Ablösung petitionirte, ist aus demselben Bezirke eine mit einer bedeutenden Anzahl von Unterschriften versehene Petition einer Gemeinde eingelaufen, in welcher sie gegen diese Ablösung, als ihren Wünschen nicht entsprechend, Protest erhebt. Es ist nun möglich, daß es Gemeinden gibt, welche die Naturalleistungen leichter erschwingen, als die Geldleistung; es ist möglich, daß das eigentliche Motiv für die Ablösung — nämlich die grelle Ungerechtigkeit, daß nur einige wenige Grundbesitzer zur Erhaltung des Seelsorgers und Schullehrers beitragen müssen, während Andere, welche aus dem Bestande dieser Drangane doch den gleichen Vortheil ziehen, Nichts beizutragen haben — bei einigen Gemeinden weniger zu Tage tritt, weil die Vertheilung dieser Lasten eine gleichförmigere ist. Es ist also noch nicht ausgemacht, daß alle Gemeinden, in denen solche Siebigkeiten bestehen, die Ablösung wünschen, und es schien daher dem Petitions-Ausschusse der Antrag auf imperative Ablösung nicht gerechtfertigt zu sein. Es ist auch dadurch, daß kein Präclusivtermin festgesetzt wurde, den Gemeinden möglich gemacht, die Ablösung, sobald sie dieselbe in ihrem Interesse finden, zu begehren.

Andererseits hat man diese Fassung, wodurch von einem Präclusivtermin abgesehen wird, auch deshalb gewählt, weil man meinte, dadurch eine allmähliche Abwicklung dieses vielleicht umfangreichen und verwickelten Geschäftes anbahnen zu können, und dadurch die Inverkehrsetzung eines kostspieligen Apparats, wie die Grundlasten = Ablösungs = Bezirks =, Districts = und Landes-Commissionen es waren, zu vermeiden — eines Apparats, dessen Kosten doch immer aus dem einen oder andern Säckel bestritten werden müssen.

Dieses sind die Motive, welche dem Antrage des Petitions-Ausschusses zu Grunde liegen, der lautet: (liest den Antrag auf S. 2 der Beil. Nr. 71).

Abg. Dr. Saffner (L. B. Stainz): Bei der Knappheit der dem Landtage noch zu Gebote stehenden Zeit würde ich bei dieser an und für sich ziemlich klaren Sache nicht das Wort ergriffen haben, wenn es sich bei der jetzigen Verhandlung nicht um eine Petition der Bezirksvertretung Voitsberg handeln würde, gegen welche eine Gegenpetition aus demselben Bezirke — von der Gemeinde Gaisthal — eingereicht worden ist. Wegen dieser Gegenpetition fühle ich mich jedoch verpflichtet, in Kürze die Gründe anzugeben, welche die überwiegende Majorität der Bezirksvertretung von Voitsberg bewogen haben, die Petition um Aufhebung der Naturalgiebigkeiten für Kirchen, Pfarren und Schulen einzubringen.

Es sind dies die nämlichen Gründe, welche für die Grundlasten-Ablösung und Regulirung sprechen, deren Schlußstein und nothwendiges Corrolar die Freimachung des Bodens von den fraglichen Naturalleistungen ist, und ein weiterer Grund hiefür ist die ungleiche Vertheilung dieser Lasten. Wenn trotzdem Eine Gemeinde des Bezirkes Voitsberg gegen diese Ablösung Protest erhoben hat, so mag dies, wie schon der Herr Berichterstatter angedeutet, vielleicht darin seinen Grund haben, daß nicht in allen Gemeinden ein gleiches Bedürfniß nach Ablösung besteht; indeß mag sich der h. Landtag vielleicht selbst darüber Rechenschaft geben, welche Ursachen dem Entstehen dieser Petition zu Grunde liegen. Ich glaube, daß dieselbe schon aus dem Grunde keinen wesentlichen Einfluß auf die Entscheidung dieser Frage haben könne, weil der Ausschuß ohnedies nur die facultative Ablösung beantragt.

Ich empfehle daher dem h. Hause die Annahme der Ausschußanträge.

Abg. Dr. Schloffer (L. V. Leibnitz): Ich kann mich mit den von dem verehrten Herrn Berichterstatter des Petitions-Ausschusses entwickelten Motiven nicht vollkommen befreunden, und vermag mich insbesondere nicht mit dem Antrage zu befreunden, daß an die h. Regierung die Bitte geleitet werde, selbe solle „die Anmeldung der Ablösungen der noch auf Grund und Boden haftenden Naturalgiebigkeiten für Kirchen, Pfarren und Schulen ohne Festsetzung eines Präclusiv-Termines wieder gestatten.“ Mir scheint die Motivirung des Antrags, mir scheint der Antrag selbst gesetzlich nicht vollkommen correct zu sein.

Durch das Patent vom Jahre 1848 und insbesondere durch jenes vom März 1849 ist die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Naturalgiebigkeiten grundsätzlich ausgesprochen, und ich sage: grundsätzlich und ausnahmslos. An diesem staatsgrundgesetzlich ausgesprochenen Principe konnte nachträglich durch Verfügungen der Administrativorgane nicht mehr gerüttelt werden, und es war eine Verletzung jenes Grundsatzes, wenn nachträglich, lediglich durch Verfügungen der Administrativorgane, jenes gesetzlich begründete Recht der Ablösung wieder alterirt worden ist. Es war eine Alterirung jenes Rechtes der Grundbesitzer, wenn man die Abgabe ihrer Willensäußerung an bestimmte Bedingungen geknüpft hat, und es war insbesondere eine schwere Verletzung jenes gesetzlich erworbenen Rechtes, wenn man die Geltendmachung desselben sogar an einen Präclusivtermin knüpfte, und dadurch allen künftigen Nachfolgern in dem Besitze der betreffenden Realität präjudicirte.

Diese nachträglichen Verfügungen der Administrativ-

organe konnten dem einmal staatsgrundgesetzlich festgesetzten Rechte, dem Grundsatz der Ablösung aller Giebigkeiten, nicht mehr nahe treten, und ich glaube, daß diesen nachträglichen Administrativ-Verfügungen gegenüber der Standpunkt des Gesetzes von Seite des verehrten Landes-Ausschusses in correcterer Weise zur Geltung gebracht worden ist, als von Seite des Petitions-Ausschusses.

Der Landes-Ausschuß hat sich anläßlich der Petitionen der Bezirks-Vertretungen Marburg und Umgebung Graz bereits am 31. Juli d. J. an die h. Regierung gewendet, und hat in dem diesfälligen Einschreiten alle jene von mir kurz angedeuteten gesetzlichen Gesichtspunkte vollkommen klar gemacht. Ich glaube daher, daß das durchaus auf dem Boden des Gesetzes stehende Vorgehen des Landes-Ausschusses und dessen ganzer, völlig correcter Standpunkt alterirt würde, wenn wir dem Antrage des Petitions-Ausschusses beitreten wollten, welcher die Sache viel weniger präcise und klar behandelt, als dies Seitens des Landes-Ausschusses geschehen ist.

Ich glaube aber auch, daß ganz abgesehen von dem, was in diesem Falle von der h. Regierung verfügt werden wird, die Sache von Seite des Landes im Wege der Landesgesetzgebung in Angriff genommen werden könnte, und daß die Landesvertretung nicht direct darauf angewiesen sei, auf die Verfügung der Regierung, sei es eine Regierungsvorlage, sei es die Sistirung einer früheren Sistirung zu warten. Da jedoch die Sache aus Anlaß einer früheren Petition durch den Landes-Ausschuß bereits bei der h. Regierung in Anregung gebracht worden ist und dieselbe vielleicht einen Werth darauf legen könnte, daß die Durchführung eines bereits im Jahre 1849 anerkannten Grundsatzes in allen Kronländern conform erfolge, so geht mein Antrag, den ich dann dem h. Hause unterbreiten werde, dahin, einstweilen zu warten, ob und was über das Einschreiten des Landes-Ausschusses von Seite der Regierung verfügt werden wird, jedoch die Sache selbst, sponte nostra, von Seite des steierm. Landtages, in Angriff zu nehmen, wenn eine solche Verfügung innerhalb einer gewissen Zeit nicht erfolgt. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Die Petition der Bezirksvertretung Voitsberg „werde an den Landes-Ausschuß mit dem Auftrage „geleitet,

a) „die Erledigung seiner Eingabe vom 31. Juli „1868, betreffend die Fortsetzung der Ablösung der „noch auf Grund und Boden haftenden Naturalgiebigkeiten für Kirchen, Pfarren und Schulen bei der „h. Regierung neuerlich in Anregung zu bringen, und

b) „bezüglich der Fortsetzung der erwähnten Ablösung vor den h. Landtag in der nächsten Session einen Bericht und geeigneten Antrag zu bringen, wenn „bisher die Bestimmung des §. 6 des kais. Patentess „vom 4. März 1849 nicht in anderer Weise zur Ausführung gebracht sein sollte.“

Abg. Dr. Fleck (Zudenburg): Nachdem dem h. Hause gegenwärtig zwei Anträge vorliegen, die sich gewissermaßen gegenüberstehen, so halte ich mich verpflichtet, den Standpunkt näher zu bezeichnen, von welchem der Landes-Ausschuß in dieser Frage ausgegangen ist, als er jene Eingabe an die hohe Regierung richtete, von welcher bereits mehrfach Erwähnung geschah.

Die Grundlage aller Grundentlastungen, welche seit 20 Jahren in den deutsch-österreichischen Ländern zur Durchführung gebracht wurden, bildet das denkwürdige Patent vom 7. September 1848; dieses Patent ist ein Reichsgesetz, giltig für die cisleithanischen Länder mit Ausnahme von Dalmatien, ein Reichsgesetz, welches durch eine Reihe von anderen Gesetzen, die wir nach dem heutigen Standpunkte des Staatsrechtes für Landesgesetze halten müssen, erst zur Durchführung gebracht wurde.

Eines von diesen Durchführungsgesetzen ist das k. Patent vom 4. März 1849, durch welches die Grundentlastung und alle damit zusammenhängenden Operationen für Steiermark gesetzlich geregelt worden sind. Dieses Patent in Verbindung mit dem früher erwähnten bildet die Gesetzgebung, auf welcher die Grundentlastung in Steiermark beruht; was weiter kommt, ist Ausführung der Gesetze — oder auch Nichtausführung derselben.

Das Grundentlastungs-Patent vom März 1849 wurde in Steiermark bis zum heutigen Tage in allen Punkten durchgeführt, nach jenen Bestimmungen durchgeführt, welche ihre gesetzliche Grundlage in diesem Patente gefunden haben, mit der einzigen Ausnahme, daß der §. 6 dieses Patentess, nachdem die Zeitströmung rückläufig geworden war, vom Ministerium sistirt wurde.

Um der Meinung entgegen zu treten, als handle es sich nur um eine facultative Durchführung des §. 6 dieses Patentess, bin ich genöthigt — der Herr Präsident werden mir dies erlauben — diesen Paragraphen vorzulesen; er lautet (liest):

„Naturalleistungen, welche nicht in Folge des Zehentrechtes als ein aliquoter Theil an Früchten, sondern „als unveränderliche Siebigkeiten an Kirchen, Schulen „und Pfarren oder zu anderen Gemeindefwecken entrichtet werden, sind durch das Gesetz vom 7. September 1848 nicht aufgehoben, sind jedoch gleichfalls „abzulösen.“

Die Siebigkeiten, von denen heute die Rede ist,

gehören allerdings nicht zu denjenigen, welche aufgehoben wurden, das heißt zu denjenigen, welche vom Jahre 1849 an nicht mehr fortzuleisten sondern gleich damals völlig, und zwar gegen oder ohne Entgelt, aufgehoben waren; sie sind aber ablösbar, d. h. sie sind so lange fortzuleisten, bis sie abgelöst werden.

Ich erlaube mir nun, die Herren nochmals auf den letzten Satz des von mir vorgelesenen §. 6 aufmerksam zu machen, welcher dahin lautet, daß die Siebigkeiten gleichfalls abzulösen sind. Wenn ein Gesetz verfügt, daß etwas zu geschehen habe, daß eine Siebigkeit abzulösen sei, so finde ich hier keine Facultät mehr, da finde ich den Imperativ. Die Siebigkeiten, von denen an jener Stelle gesprochen wird, waren imperativ zu beseitigen wie alle übrigen, allerdings zu beseitigen durch eine Ablösung, und erst wenn sie abgelöst waren, waren sie beseitigt.

Das Ministerium hat nun, wie ich früher bemerkte, im Jahre 1851 an die unteren Behörden, auch an die Steiermark, Weisungen ergehen lassen, auf Grund deren ein Passus in das früher citirte Edict vom 9. April 1851 eingeflossen ist, welcher dahin geht, daß die Ablösung dieser Siebigkeiten, von denen heute die Rede ist, nicht von Amtswegen, sondern nur dann stattzufinden habe, wenn dieselbe entweder a) von den Bezugsberechtigten, oder b) von der Gemeinde, welcher die Pflchtigen angehören, oder c) in anderen Fällen, wenn die Verpflichtung vom Gemeindeverbande unabhängig ist, von der Mehrzahl der Verpflichteten verlangt wird. An die Stelle der imperativen Ablösung tritt nun allerdings eine facultative, und zwar eine dreifach verclausedirte.

Die Ablösung soll erstens davon abhängen, ob der Bezugsberechtigte anmelden will; ich brauche aber wohl die Gründe nicht auseinander zu setzen, warum die Bezugsberechtigten nur im geringsten Maße angemeldet haben.

Zweitens soll die Ablösung stattfinden, wenn die Gemeinde es verlangt, welcher die Pflchtigen angehören. Das Ministerium und die unteren Behörden wußten ganz gut, daß die Gemeinden selbst nicht die Verpflichteten waren, sondern nur Einzelne in der Gemeinde; demungeachtet aber machten sie das Recht zur Anmeldung von einem Gemeindebeschlusse abhängig. Die Gemeinden wußten sehr wohl, daß nach Ablösung der Siebigkeiten viel höhere Forderungen an sie gestellt werden würden, und meldeten aus dem Grunde nicht an.

Endlich drittens sollen die Verpflichteten selbst anmelden dürfen, aber nur dann, wenn die Mehrzahl der Verpflichteten es verlangt. Die Verpflichteten hatten aber kein Versammlungsrecht und kein Organ, welches die Mehrzahl derselben hätte constituiren können.

Es konnte geschehen, daß — wie es sich auch da und dort bisweilen ereignet hat — zufälliger Weise sich eine Reihe von Verpflichteten bei den Districtscommissionen einfand, in welchem Falle dann allerdings die Ablösung erfolgte, aber dieser Zufall ereignete sich nur in wenigen Fällen und es sind im Ganzen nur ein paar Tausend Gulden an Grundentlastungs-Capital ausgemittelt worden.

Sie sehen daher, meine Herren! das Gesetz war kein facultatives, sondern ein imperatives; es war durchzuführen von einem Ministerium, welches, obgleich es als ein constitutionelles begonnen, allmählig ein nicht constitutionelles geworden war, und da wurde das Gesetz von der Executive einfach sistirt.

Ich frage nun, wie steht diese Angelegenheit heute? Wir haben gegenwärtig ein constitutionelles Ministerium, welches nach den Gesetzen zu regieren und dieselben auszuführen, nicht aber sie zu sistiren hat, und wie das Ministerium verpflichtet ist, das in Rede stehende Gesetz auszuführen, so ist auch der steierm. Landtag dazu verpflichtet. Die Frage ist nur die, in welcher Weise soll dieses Gesetz ausgeführt werden?

Der Landes-Ausschuß hielt es für möglich, daß man diese Sistirung, welche im administrativen Wege erfolgte, auch im administrativen Wege wieder beseitige; er gab daher in der heute bereits erwähnten Eingabe die Erwägung der h. Regierung anheim, ob sie nicht im administrativen Wege jene Sistirung beseitigen wolle. Es existirt heute noch allerdings die Behörde, welche competent ist, derlei Verhandlungen durchzuführen — es ist die k. k. Statthalterei — und es wäre an sich möglich, die administrative Verfügung zu treffen, daß im Wege der k. k. Statthalterei derlei Verhandlungen wieder aufgenommen werden. Der Landes-Ausschuß verkennt aber nicht, daß das Ministerium Gründe haben könne, dennoch, um diese Sistirungsmaßregel zu beseitigen, eine legislative Maßregel hervorzurufen, u. z. darum, weil eben diejenigen Behörden, welche ursprünglich das Ablösungsgeschäft auf sich hatten, nämlich die Districts-Commissionen, wie auch die Landes-Commission, aufgehört haben und ihre letzten Geschäfte an die Statthalterei übertragen worden sind. Wenn das Ministerium Gewicht darauf legt, daß diese Ablösung nicht im Wege einer Behörde im Centrum des Landes, sondern im Wege der niederen Behörden, die im Lande verbreitet sind, geschehe, dann wird allerdings nur eine legislative Maßregel uns über die Schwierigkeiten hinüber helfen; nur eine solche wird zu bestimmen haben, wer im eigenen Wirkungskreise das Ablösungsgeschäft durchzuführen habe. Es wird sich hierbei auch um

den Geldpunkt handeln; auch da dürfte man ohne legislative Maßnahmen nicht zum Ziele kommen.

Aus diesen Gründen also hat der Landes-Ausschuß der Regierung die Erwägung anheimgestellt, ob sie nicht, wenn die Sache im administrativen Wege nicht geregelt werden kann, eine Regierungs-Verlage an den h. Landtag einbringen wolle, und er mußte diese zweite Alternative um so mehr betonen, als das fragliche Gesetz auch in andern deutsch-österreichischen Ländern gilt und es klar ist, daß die Regierung hinsichtlich dieses Gegenstandes in den Nachbarländern nicht von andern Grundsätzen wird ausgehen wollen, als bei der Beurtheilung dieser Frage in Steiermark.

Es heißt in dem Antrage des Petitions-Ausschusses, daß das Ministerium die Anmeldungen gestatten solle; meiner Meinung nach hat das Ministerium nichts zu „gestatten“, denn das würde voraussetzen, daß das Ministerium auch nicht gestatten könne.

Nach meiner Anschauung hat das Ministerium so wie der Landtag das Gesetz zu vollziehen.

Es heißt weiter: Die Anmeldung sei zu gestatten. Mit der „Anmeldung“ allein wäre aber nicht gebient, es muß die ganze Verhandlung durchgeführt werden.

Es wurde weiter gesagt, daß einige Gemeinden Grund haben könnten, von dieser „Gestattung“ nicht Gebrauch zu machen; ich konstatiere aber nochmals: Erstens kennt das Gesetz keine „Gestattung“, und zweitens sind nicht die Gemeinden die Verpflichteten, und es soll daher nicht von dem Willen Derjenigen, die nicht verpflichtet sind, abhängen, ob diejenigen, die wirklich verpflichtet sind, von dem Rechte, welches das Gesetz ihnen schon vor 20 Jahren eingeräumt hat, Gebrauch machen dürfen.

Aus diesem Grunde möchte ich mich dem Antrage des Hrn. Schloffer anschließen, der im Ganzen von derselben Grundlage ausgeht, von welcher der Landes-Ausschuß ausgegangen ist.

Abg. **Friedrich Brandstetter** (Marburg): Ich erlaube mir in dem Sinne, wie der Herr Vorredner es gethan hat, den Standpunkt Derjenigen festzuhalten, welche in den Bezirksvertretungen Anlaß zu dieser Petition gegeben haben.

Die betreffenden Verpflichteten haben nach Artikel 7 des Staats-Grundgesetzes vom 21. Dezember 1867 das Recht, die Ablösung zu verlangen; es war daher dauerlich für diese Verpflichteten, daß bereits ein halbes Jahr, seitdem die Staatsgrundgesetze erlassen, vorübergegangen war, ohne daß die verantwortliche Regierung ihnen Gelegenheit gegeben hätte, sich ihrer Verpflichtung im gesetzlichen Wege zu entschlagen. Es entspricht also nach meiner Meinung der Antrag des Petitions-Ausschusses

dem Rechte der Staatsbürger in erster Linie aus dem Grunde nicht, weil die Einmahnung zur Durchführung eines bestehenden Gesetzes nicht in Form einer Bitte geschehen soll, weshalb mir auch die Worte: „gestatten solle“ unpassend erscheinen.

Der h. Landtag kann den Wünschen der Verpflichteten nur dann gerecht werden, wenn er sich weder mit „Bitten“, noch mit dem „Ersuchen um Gestattung“ abgibt, sondern dem Antrage des Hrn. Dr. Schloffer zustimmt und die Regierung an die Durchführung dieser staatsgrundgesetzlich eingeräumten Berechtigung mahnt.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Schloffer wird zahlreich unterstützt).

Berichterst. Dr. A. v. Conrad: Ich muß in Bezug auf den Antrag des Herrn Dr. Schloffer erwidern, daß es mir sonderbar scheint, daß dieser Antrag eigentlich auf eine energischere Wahrung der Rechte der Verpflichteten und auf einen entschiedeneren Schutz derselben gerichtet sein sollte.

Ich erlaube mir, auf das zurückzukommen, was der Landes-Ausschuß in der Sache bereits gethan hat; derselbe hat die Petition der Bezirks-Vertretungen Umgeb. Graz und Warburg zur Kenntniß des h. Ministeriums mit der Bitte gebracht, dem Landes-Ausschusse mitzutheilen, ob die in Rede stehende Angelegenheit im Verordnungswege ausgetragen werden, oder ob diesfalls eine Regierungsvorlage kommen werde. Meines Erachtens bleibt daher der Antrag des Herrn Dr. Schloffer weit hinter dem zurück, was der Petitions-Ausschuß beantragt. Der Petitions-Ausschuß fragt sich nicht an, ob das Ministerium geneigt sei, im Verordnungswege die Sache auszutragen; er sieht vielmehr die Ablösbarkeit dieser Leistungen als eine gesetzlich bereits entschiedene Sache an. Er verlangt vom Ministerium auch nicht die Wiedergestattung der Ablösung, sondern nur die Wiederöffnung des Termins, welcher durch die politische Behörde früher festgestellt worden ist, — eines Termines, der dadurch, daß er in das Landes-Gesetz-Blatt aufgenommen worden ist, auch Gesetzeskraft für das Land erhalten hat, und daher nicht mit einfacher Umgehung des Ministeriums in irgend einem andern Wege beseitigt werden kann.

Der Antrag des Petitions-Ausschusses scheint mir also der weitergehende und scheint die Rechte der betreffenden Gemeinde in entschiedenerer Weise zu schützen und als bereits bestehend anzuerkennen, als der Antrag des Landes-Ausschusses.

Der Antrag des Hrn. Dr. Schloffer geht eigentlich nur dahin, das Ministerium mit der Erledigung der Anfrage des Landes-Ausschusses zu urgiren, demselben ge-

wissermassen einen Präklusivtermin bis zur nächsten Landtags-Session insofern zu geben, als der Landes-Ausschuß bis dahin Anträge zu stellen hat, falls das Ministerium in dieser Sache nicht schon früher etwas vorgekehrt haben sollte.

Ich will nur zur Vertheidigung des Standpunktes, den der Petitions-Ausschuß in dieser Sache eingenommen hat, noch bemerken, daß derselbe die Auffassung, es handle sich hier um eine imperative Ablösung, nicht getheilt hat, und daß diese Anschauung bisher auch in anderen Kreisen keine Geltung gefunden hat.

Der Petitions-Ausschuß hat auch nicht geglaubt, daß eine solche Auffassung den Wünschen der Bevölkerung entsprechen würde; ihm schien die Festhaltung des Standpunktes der facultativen Ablösung das Zweckmäßigste zu sein; denjenigen Gemeinden und Verpflichteten, denen die Ablösung ihrer Last wünschenswerth ist, ist, sobald dem Antrage des Petitions-Ausschusses Folge gegeben wird, vollkommene Freiheit eingeräumt, die Ablösung durchzusetzen; diejenigen aber, denen es nicht erwünscht ist, ihre Verbindlichkeiten abzulösen — und es gibt solche Gemeinden — zu zwingen, daß sie die Ablösung jetzt schon anmelden müssen, das schien dem Petitions-Ausschusse weiter zu gehen, als die vorliegenden Begehren.

Die Conformität und Uebereinstimmung zwischen dem gesetzlichen Standpunkte, wie er durch das Patent vom J. 1849 geschaffen wurde, und dem heutigen, wird von keiner Seite bestritten; im Gegentheile, auf die Identität dieser Standpunkte stützt der Petitions-Ausschuß seinen Antrag.

Ich habe mir diese Worte erlaubt, um den Standpunkt des Ausschusses zu wahren und den Antrag desselben zu rechtfertigen; findet sich das h. Haus durch die Annahme des Antrages im Sinne des Landes-Ausschusses mehr beruhigt, so ist der Zweck derselbe; es handelt sich nur darum, daß auf irgend eine Weise das todte Gesetz wieder neu belebt werde. Ich bleibe bei dem Antrage des Sonder-Ausschusses.

(Der Antrag des Abgeordneten Dr. Schloffer wird angenommen, wodurch die Abstimmung über den Antrag des Petitions-Ausschusses entfällt).

Landeshauptmann: Nachdem der Bericht über den Antrag des Herrn Abgeordneten Pfeifer nicht erstattet werden kann, weil der Herr Berichterstatter telegraphisch in Amtsgeschäften nach Wien berufen wurde und nachdem sich der Verhandlung über die beiden Gesetze, betreffend Maßregeln zum Schutze der Feldfrüchte und Obstbäume gegen schädliche Insekten und betreffend die Kompetenz und das Verfahren in Straßenangelegenheiten, Hindernisse entgegen stellen, welche heute nicht gehoben

werden können, so ist unsere heutige Tagesordnung bis auf die

W a h l

eines Mitgliedes in das Comité des Franz-Josef-Vereins erschöpft.

Ich bitte die Herren, gefälligst die Stimmzettel ausfüllen und abgeben zu wollen.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums):

Das Ergebnis der Wahl ist folgendes:

Bei 41 abgegebenen Stimmzetteln erscheint Herr

Dr. Josef von Kaiserfeld

mit 29 Stimmen gewählt; 10 Stimmen entfielen auf Herrn Baron Buol; die übrigen 2 Stimmen zersplitterten sich.

Ich habe zu verkünden:

Der Herr Obmann des Ausschusses für Mittel- und höhere Schulen ladet die Herren Mitglieder zu einer Sitzung für morgen 5 Uhr Nachmittags ein.

Abg. Dr. Gustav N. v. Schreiner (Frohnleiten): Ich bringe den Herren Mitgliedern des Rechnungsausschusses und des Finanz-Ausschusses abermals in Erinnerung, daß wir nach der Landtags-Sitzung zusammentreten.

Abg. Dr. N. v. Conrad (G.-G.-B.): Ich erlaube mir mitzutheilen, daß in der heutigen Sitzung des Straßenausschusses wahrscheinlich die Regierungsvorlage betreffend die Excamerirung einiger Straßenzüge zur Verhandlung kommen wird. Jene Herren, für welche dieser Gegenstand von Interesse ist, oder die über denselben Aufklärungen zu geben in der Lage sind, werden hiemit eingeladen, der Sitzung beizuwohnen.

Landeshauptmann: Ich bitte, diese Einladung zur Kenntniß zu nehmen; sie betrifft hauptsächlich die Herren aus Obersteiermark, weil die zu excamerirenden Straßenzüge meist in Obersteiermark gelegen sind.

Die nächste Sitzung findet Samstag am 19. September statt.

Ich ersuche jene Herren, welche in Ausschüssen beschäftigt sind, sich weder von heute auf Samstag noch von Samstag auf Montag von Graz zu entfernen, da bei den vielen dringenden Arbeiten kein Tag verloren gehen darf.

Tagesordnung:

1. Begründung des Antrages des Abg. Dr. Bošnjak;
2. Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlagen betreffend die Abänderung des §. 17 der E. W. O. und die Folgen strafrechtlicher Verfolgung eines Landtags-Abgeordneten.
3. Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich des Ansehens des patriotischen Comité's, sich unter den Schutz der Landesvertretung stellen zu dürfen.
4. Bericht des Landes-Ausschusses wegen Bewilligung einer 30% Umlage für die Bezirks-Vertretung Stainz;
5. Bericht des Finanz-Ausschusses über das Landes-Fonds-Präliminare pro 1868 Cap. IV. Titel 1. Cap. VII. und Cap. V Titel 3.
6. Antrag des Landes-Ausschusses auf eine Gnadengabe für den bisherigen Bademeister zu Sauerbrunn-Rohitsch, Thomas Berghaus; eventuell, wenn keine Hindernisse mehr sich entgegenstellen:
7. Ausschußbericht betreffend das Gesetz über das Verfahren und die Competenz in Straßen-Angelegenheiten;
8. Ausschuß-Bericht über das Gesetz betreffend Maßregeln zum Schutze der Feldfrüchte und Obstbäume gegen schädliche Insekten; und für den Fall als der Herr Hofrath Ritter von Tunner bis dahin schon zurück sein sollte
9. Ausschußbericht über den Antrag des Abgeordneten Pfeifer.

Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 55 Minuten.)